

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Vergabeverfahren zwischen der Stadt Siegburg und der Stadt Lohmar

Präambel

Die Städte Siegburg und Lohmar wollen die Zusammenarbeit in Vergabeverfahren fortsetzen.

Zur Erfüllung dieses Zieles wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 1, 23 Abs. 1 zweite Alternative und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV: NRW S. 204) geschlossen:

Die Vereinbarung vom 1. Oktober 2016 wird durch diese Vereinbarung ersetzt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Lohmar überträgt der Stadt Siegburg die Durchführung der in § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben, auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung, gemäß § 23 Abs. 1 zweite Alternative und Abs. 2 Satz 2 GkG. Der Stadt Lohmar wird ein Beteiligungsrecht bei der Erfüllung der Aufgaben eingeräumt. Aufgabenträger bleibt die Stadt Lohmar.

Neben den gesetzlichen Grundlagen gelten die Richtlinien der Stadt Lohmar über die Vergabe von Aufträgen vom 5. Dezember 2018 und die Dienstanweisung zur Vorbeugung der Korruption der Stadt Lohmar vom 22. November 2012 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Aufgaben

Die Stadt Lohmar bleibt Trägerin der Aufgabe.

Die Stadt Siegburg übernimmt, unter Beteiligung der Stadt Lohmar, die in der Schnittstellenregelung (Anlage) näher bezeichneten Aufgaben einer zentralen Vergabestelle für die Stadt Lohmar. Des Weiteren übernimmt die Vergabestelle eine beratende Funktion für die Mitarbeiter/-innen der Stadt Lohmar für alle Vergaben/Ausschreibungen unabhängig von den Wertgrenzen und stellt die dafür benötigten Formulare zur Verfügung.

Die Stadt Lohmar erteilt der Stadt Siegburg hierfür – widerruflich – Vollmacht.

Die Aufgabenverteilung zwischen den Städten Siegburg und Lohmar wird in der Schnittstellenregelung der beiden Städte, in ihrer jeweils gültigen Fassung, geregelt.

Stand: Januar 2019

§ 3 Haftung

Im Außenverhältnis haftet die Stadt Lohmar, als Trägerin der Rechte und Pflichten der jeweiligen Vergabe, nach den gesetzlichen Grundlagen.

Im Innenverhältnis haftet die Stadt Siegburg gegenüber der Stadt Lohmar für schuldhaftes Handeln (Vorsatz und Fahrlässigkeit) im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 4 Submission

Submissionstermine/Eröffnungstermine finden im Rathaus der Stadt Lohmar statt. Durchgeführt werden die Termine durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der zentralen Vergabestelle der Stadt Siegburg (Leitung) und einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Stadt Lohmar.

§ 5 Schrift-/Postverkehr und Telekommunikation

Postalisch und elektronisch tritt die zentrale Vergabestelle gegenüber Dritten im Namen der Stadt Lohmar auf. Die Telekommunikation erfolgt über eine Rufnummer der Stadt Lohmar. Einzelheiten werden in der Schnittstellenregelung festgelegt.

Schriftliche Angebote werden bis zur Angebotsöffnung und bis zum Submissionstermin in der Poststelle des Rathauses der Stadt Lohmar aufbewahrt.

§ 6 Kostenausgleich

Die Stadt Lohmar erstattet der Stadt Siegburg ab 2019, unabhängig vom Fallzahlenaufkommen, pauschal und jährlich einen Betrag in Höhe von 76.935 EUR.

Die Grundlage hierfür bilden die jeweils aktuellen Werte der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes 2017/2018“.) Auf dieser Basis findet jährlich, sofern sich die Sätze ändern, eine Neukalkulation der Kostenpauschale statt.

§ 7 Änderungen

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die entsprechende Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 9 Dauer / Inkrafttreten

Die Vereinbarung gilt für drei Jahre, ab Inkrafttreten. Sie kann von beiden Vertragsparteien innerhalb der drei Jahre mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Sieg-Kreises, frühestens zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Schnittstellenregelung
Anlage 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Vergabeverfahren zwischen der Stadt Siegburg und der Stadt Lohmar

§ 1

Begriffsbestimmung

Aufgaben, die in dieser Schnittstellenregelung der zentralen Vergabestelle (ZV) zugewiesen werden, übernimmt die Stadt Siegburg für die Stadt Lohmar.

§ 2

Wertgrenzen

Die ZV führt Vergabeverfahren nach der UVgO ab 10.000 EUR, Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ab 15.000 EUR und EU-Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) ab dem jeweils geltenden EU-Schwellenwert durch.

Die Basis für die Ermittlung des Auftragswertes ist jeweils die Kostenschätzung (netto).

Die ZV kann auch bei Vergabeverfahren unterhalb der in Satz 1 genannten Wertgrenzen gem. § 2 Satz 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligt werden.

§ 3

Anschrift/Kontakt Daten der ZV

Stadt Lohmar, Zentrale Vergabestelle, Rathausstr. 4, 53797 Lohmar

E-Mail: Vergabe@Lohmar.de

Telefon 02246 15-454, Fax 02246 15-8454

§ 4

Allgemeine Aufgaben für nachfolgende Vergabearten

Die Fachämter der Stadt Lohmar (FA) sind zuständig für:

- a) Ermittlung der zu erwartenden Auftragshöhe (Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung).
- b) Erstellung des Leistungsverzeichnisses, auftragsspezifische Regelungen (besondere Vertragsbedingungen).

Die Ausschreibungsunterlagen, mit Ausnahme des Leistungsverzeichnisses und besonderer Vertragsbedingungen, werden von der ZV geführt. Bei der Erstellung und Fortschreibung der Ausschreibungsunterlagen stimmt sich die ZV mit dem Hauptamt der Stadt Lohmar ab.

§ 5

Freihändige Vergabe von 15.000 bis 100.000 EUR VOB und Verhandlungsvergabe von 10.000 bis 100.000 EUR UVgO

Die ZV ist zuständig für:

- a) Führung eines Vergabevermerks
- b) Festlegung der Vergabeart und Entscheidung bei Abweichung vom vorgeschriebenen Vergabeverfahren
- c) Festlegung des Eröffnungstermins im Einvernehmen mit den zuständigen FA

- d) Beratung der FA bezgl. des Leistungsverzeichnisses
- e) Erstellung der Angebotsunterlagen
- f) Angebotseinholung
- g) Vergaberechtliche Prüfung der eingegangenen Angebote
- h) Weiterleitung des Vergabevorganges an das Rechnungsprüfungsamt Lohmar (ab 10.000/15.000 EUR)
- i) Absagen an nicht berücksichtigte Bieter/-innen
- j) Veröffentlichungspflichten nach VOB/UVgO und nach Korruptionsbekämpfungsgesetz

Das jeweilige FA der Stadt Lohmar ist zuständig für:

- a) Fachliche Prüfung der Angebote
- b) ggf. Preisverhandlung mit Beteiligung der ZV
- c) Vergabevorschlag
- d) Prüfung des Vergabevorgangs durch das Rechnungsprüfungsamt Lohmar:
 - aa) Bestehen Zweifel an der Unbedenklichkeit erfolgt die Rückgabe des Vergabevorgangs an das Fachamt oder die ZV zur Überprüfung.
 - bb) Bei Zustimmung erfolgt die Rückgabe an das Fachamt zur Auftragserteilung und Information an die ZV.
- e) Auftragserteilung
- f) Einfordern von erforderlichen Bürgschaften bei dem/der Auftragnehmer/-in
- g) Auftragsabwicklung und Überwachung der Abrechnung und Prüfung der Schlussrechnung
- h) Zeitnahe Mitteilung an die ZV über Vertragsverstöße, die zu einer Auftragsperre führen können

§ 6

Beschränkte Ausschreibung von 100.000 bis 1.000.000 EUR VOB oder Öffentliche Ausschreibung ab 100.000 EUR UVgO bzw. ab 1.000.000 EUR VOB

Die ZV ist zuständig für:

- a) Führung eines Vergabevermerks
- b) Festlegung der Vergabeart und Entscheidung bei Abweichung vom vorgeschriebenen Vergabeverfahren mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes Lohmar
- c) Bei beschränkten Ausschreibungen: Festlegung des endgültigen Bieterkreises/Bieterinnenkreises
- d) Beratung der FA bezüglich des Leistungsverzeichnisses
- e) Festsetzung des Submissions- bzw. Eröffnungstermins und Bestimmung der Zuschlags- und Bindefrist im Einvernehmen mit dem zuständigen FA der Stadt Lohmar
- f) Information an das Rechnungsprüfungsamt Lohmar
- g) Veröffentlichung der Ausschreibungen bei nationalen und europaweiten Ausschreibungen/Teilnahmewettbewerben
- h) Fertigstellung der Vergabeunterlagen
- i) Versand der Vergabeunterlagen an die Bewerber/-innen, einschließlich Dokumentation (ggf. Abrechnung der Entgelte für den Versand)
- j) Beantwortung der Anfragen von Bietern/-innen (ggf. in Abstimmung mit dem FA)

- k) Durchführung des Submissions- bzw. Eröffnungstermins unter Mitwirkung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters der Stadt Lohmar
- l) VOB/UVgO- konforme Überprüfung der Angebote, Dokumentation von vergaberechtlichen Auffälligkeiten,
- m) Verfassen eines Vergabevermerks
- n) Weiterleitung der Ausschreibungsunterlagen an das FA
- o) Anfrage gem. Korruptionsbekämpfungsgesetz (parallel zur Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes Lohmar)
- p) Beantragung von Auszügen aus dem Gewerbezentralregister
- q) Absagen an nicht berücksichtigte Bieter/-innen (nach rechtskräftiger Zuschlagserteilung)
- r) Veröffentlichungspflichten nach VOB/UVgO, Anzeigepflichten nach Korruptionsbekämpfungsgesetz

Daneben ist die ZV, unter Beteiligung des zuständigen FA der Stadt Lohmar, zuständig für einen Vergabevorschlag und die Weiterleitung des Vergabevorgangs an das Rechnungsprüfungsamt Lohmar.

Das entsprechende FA ist zuständig für:

- a) Prüfung des Vergabevorgangs durch das Rechnungsprüfungsamt Lohmar:
 - aa) Bestehen Zweifel an der Unbedenklichkeit erfolgt die Rückgabe des Vergabevorgangs an das FA oder die ZV zur Überprüfung.
 - bb) Bei Zustimmung erfolgt die Rückgabe an das FA zur Auftragserteilung und Information an die ZV.
 - b) Fachtechnische Prüfung der Angebote
 - c) Erstellung der Beschlussvorlage für das zuständige Beschlussgremium/ Ausschuss/Rat
 - d) Auftragserteilung
 - e) Einfordern von Bürgschaften beim Auftragnehmer, sofern erforderlich
 - f) Auftragsabwicklung
 - g) Zeitnahe Mitteilung an die ZV über Vertragsverstöße, die zu einer Auftragsperre führen können
 - h) Aufbewahrung aller Angebote

§ 7

Vergabeverfahren für freiberufliche Leistungen (VgV)

Die Zuständigkeiten für ein Vergabeverfahren zur Vergabe von Leistungen an Freiberufler nach VgV werden gesondert geregelt.